

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 20. August 2018	Nr. 197
------	------------------------------	---------

## **Planfeststellung für den Neubau einer Straßenbahnquerverbindung zwischen den Straßenbahnlinien 2 und 10 und der Straßenbahnlinie 1 über Bennigsenstraße, Stresemannstraße und Steubenstraße (Querverbindung Ost)**

### **- Erneute Offenlegung aktualisierter Planunterlagen -**

Für dieses Bauvorhaben hatte das Sondervermögen Infrastruktur der Freien Hansestadt Bremen, Bau und Vermietung von Nahverkehrsanlagen – Betrieb gewerblicher Art (Vorhabenträger), beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bremen, am 23. Juli 2015 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 28 ff Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens hat bereits in den Jahren 2015/2016 ein Anhörungsverfahren einschließlich Erörterungstermin stattgefunden. Aufgrund der im bisherigen Verfahren vorgebrachten Einwendungen hat der Vorhabenträger Planunterlagen mit umfangreichen Aktualisierungen vorgelegt und deren Offenlage beantragt. Diese Aktualisierungen sind in blau erfolgt (sog. Blaeintragungen). Die Anhörungsbehörde nimmt dies zum Anlass, den aktualisierten Plan erneut öffentlich auszulegen.

Die aktualisierten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) werden nicht isoliert bekannt gemacht, sondern eingebunden in die Gesamtunterlage neu in das Planfeststellungsverfahren eingebracht und hierzu in der Zeit vom 22. August 2018 bis einschließlich 21. September 2018 bei folgenden Stellen zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt:

- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Contrescarpe 72, 28195, Anmeldung am Empfang in der Ebene 0, Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Ortsamt Hemelingen, Godehardstraße 19, 28309 Bremen, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr; (eine telefonische Voranmeldung ist unter 361-3301 möglich)
- Ortsamt Mitte/Östliche Vorstadt, Am Dobben 91, 28203 Bremen, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr (eine telefonische Voranmeldung ist unter 361-2047 möglich)
- Ortsamt Schwachhausen/Vahr, Wilhelm-Leuschner-Str. 27A, 28329 Bremen montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.30 Uhr

Zudem wird der Plan für das Vorhaben auf der Internetseite des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr unter dem folgenden Link öffentlich zugänglich gemacht:

[www.verkehr.bremen.de/Verkehr/OeffentlicheBekanntmachungen](http://www.verkehr.bremen.de/Verkehr/OeffentlicheBekanntmachungen)  
(<http://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen213.c.3827.de>)  
Maßgeblich für das Verfahren ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten  
Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz, BremVwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 22. Oktober 2018, beim Ortsamt Hemelingen, beim Ortsamt Mitte/Östliche Vorstadt, beim Ortsamt Schwachhausen/Vahr sowie beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Alle Einwendungen müssen eine Adressangabe aufweisen und persönlich unterschrieben sein. Vertreter von Einwendungsführern haben ihre Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG beziehen, nur auf das Planfeststellungsverfahren, nicht jedoch auf ein mögliches gerichtliches Verfahren.

Hinweis: Soweit bereits Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, gelten diese uneingeschränkt fort und brauchen nicht neu erhoben zu werden.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch durch eine ortsübliche Bekanntmachung bekannt gegeben wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Der Planfeststellungsbeschluss wird außerdem mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen nach vorheriger amtlicher Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegt.

#### UVP-Pflicht

Gemäß der Entscheidung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr, Bremen, (als Planfeststellungsbehörde) vom 30. April 2015 (Az.: 51-9), besteht für das Vorhaben gemäß § 3c UVPG alte Fassung die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Aufgrund der Übergangsvorschriften des § 74 Absatz 1 UVPG wird die UVP für dieses Verfahren weiterhin nach dem vor dem 16. Mai 2017 geltenden Recht durchgeführt, da das Verfahren vor diesem Zeitpunkt, nämlich am 23. Juli 2015, eingeleitet worden ist.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Absatz 1, 1a UVPG in der Fassung von vor dem 16. Mai 2017 geltenden Recht ist und
- dass die folgenden Planunterlagen (Unterlagen-Nr., Bezeichnung) die nach § 6 Absatz 3 UVPG in der Fassung von vor dem 16. Mai 2017 geltenden Recht notwendigen Angaben enthalten:
  1. Erläuterungsbericht
    - 1a. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen
  2. Übersichtskarte
  3. Übersichtslageplan
  4. Lagepläne
  5. Straßenquerschnitte
  6. Höhenpläne

7.    Ingenieurbauwerke
8.    Grunderwerbspläne
9.    Grunderwerbsverzeichnis
10.  Landschaftspflegerischer Begleitplan-Erläuterungsbericht  
Bestandspläne, Konfliktpläne, Maßnahmenübersichtspläne
- 10a. Faunistische Potenzialanalyse
- 10b. Faunistische Erfassung
11.  Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Artengruppen Brutvögel und  
Fledermäuse
12.  Naturschutzrechtliche Stellungnahmen
13.  Lärmschutzgutachten
14.  Erschütterungsgutachten
15.  Regelungsverzeichnis
16.  Varianten der Machbarkeitsuntersuchung
17.  Simulation des Verkehrsablaufs
18.  Bestandsleitungspläne
19.  Entwässerungsplanung Steubenstraße
20.  Baugrunduntersuchung/Altlastenuntersuchung
21.  Variantenmatrix (ergänzende Unterlage)

Bremen, den 14. August 2018

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr